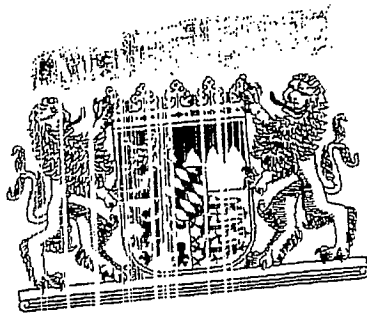


AN 2 S 10.30438



Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt Nürnberg
Referat Außenstelle Zirndorf
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf

- Antragsgegnerin -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG
Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 2. Kammer,

durch den Einzelrichter

Richter am Verwaltungsgericht

Deiningner

ohne mündliche Verhandlung

16. November 2010

folgenden

Beschluss:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage im Verfahren AN 2 K 10.30439 gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 19. Oktober 2010 (Glz. 5440856-273) wird angeordnet.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.

Der Antragsteller, nach seinen Angaben ein 1975 geborener somalischer Staatsangehöriger, stellte am 31. August 2010 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Asylantrag.

Laut einem Vermerk der Außenstelle Zindorf vom selben Tag wurde im Rahmen der erkenntnisdienstlichen Behandlung festgestellt, dass die Fingerkuppen des Antragstellers Veränderungen aufwiesen und voraussichtlich nicht auswertbar seien; die Veränderungen könnten durch eine Verletzung oder Erkrankung der Haut, aber auch durch eine Manipulation hervorgerufen worden sein.

Der Antragsteller erklärte dazu, dass er an seinen Fingern nichts verändert habe.

Daraufhin lud das BAMF mit Schreiben vom 31. August 2010 den Antragsteller zur erneuten erkenntnisdienstlichen Behandlung für den 6. Oktober 2010. Gleichzeitig forderte es mit einem weiteren Schreiben vom 31. August 2010 den Antragsteller auf, das Prüfungsverfahren dadurch zu betreiben, dass er - 1. - binnen eines Monats nach Zugang der Aufforderung erneut in der Außenstelle des Bundesamts erscheine und sich auswertbare Fingerabdrücke abnehmen lasse, andernfalls möge er schriftlich darlegen, warum dies innerhalb der gesetzten Frist aus Gründen, auf die er keinen Einfluss habe, nicht möglich sei, sowie dass er - 2. - schriftlich dar-

lege, in welchen Staaten er sich nach Verlassen seines Herkunftslands aufgehalten habe, in welchem Zeitraum er sich dort aufgehalten habe, ob dort bereits Asylantrag gestellt und dieser gegebenenfalls bereits abgelehnt worden sei. Die Beschädigungen an den Fingerkuppen begründeten den Verdacht, dass der Antragsteller zu dem Personenkreis gehöre, der unter Täuschung über seine Identität zu einer ihm gesetzlich obliegenden wahrheitsgemäßen Mitwirkung an der Durchführung des Prüfungsverfahrens tatsächlich nicht bereit sei. Die Verpflichtung zur Mitwirkung ergebe sich aus § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 7 AsylVfG. Es werde darauf hingewiesen, dass der Asylantrag als zurückgenommen gelte, wenn der Antragsteller das Verfahren trotz der Aufforderung länger als einen Monat nicht betreibe (§ 33 AsylVfG). Über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder Abs. 7 AufenthG sei in diesem Fall ohne persönliche Anhörung nach Aktenlage zu entscheiden.

Hinsichtlich des weiteren Verhaltens des Antragstellers, insbesondere des Verlaufs des Termins am 6. Oktober 2010, enthält die vorgelegte Bundesamtsakte nichts.

Unter dem Datum des 19. Oktober 2010 erließ das BAMF einen Bescheid, mit dem es feststellte, dass der Asylantrag als zurückgenommen gelte und das Asylverfahren eingestellt sei sowie dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Außerdem forderte das BAMF den Antragsteller zur Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung auf; sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er in seinen Herkunftsstaat abgeschoben, er könne aber auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu einer Rückübernahme verpflichtet ist. Der Antragsteller sei der Aufforderung, das Verfahren durch die Mitwirkung bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und die Abgabe von Erklärungen zum Reiseweg und etwaigen früheren Asylverfahren zu betreiben, trotz Belehrung über die Rechtsfolgen des Nichtbetreibens mehr als einen Monat nicht ausreichend nachgekommen. Die bei der zweiten erkennungsdienstlichen Behandlung am 6. Oktober 2010 genommenen Fingerabdrücke seien nach elektronisch übermittelter Mitteilung des Bundeskriminalamts vom 11. Oktober 2010 wiederum nicht auswertbar gewesen. Demgemäß sei das Verhalten des Antragstellers als Nichtbetreiben des Verfahrens für mehr als einen Monat zu werten, so dass der Asylantrag gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG als zurückgenommen gelte. Die Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbotese scheitere bereits daran, dass die in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG umschriebenen Gefahren im Herkunftsland des Antragstellers drohen müssten, beim Antragsteller hingegen ein Herkunftsland in diesem Sinne

nicht festgestellt habe werden können. Er sei auf Grund seines Verhaltens unglaubwürdig geworden und die von ihm im Verfahren gebrauchte Sprache sei allein für die Glaubhaftmachung des Herkunftslands nicht ausreichend. Auch nationale Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG seien nicht glaubhaft gemacht worden. Insbesondere könne sich kein Antragsteller auf eine allgemeine Extremgefahr berufen, solange er durch sein Verhalten selbst den Verdacht erwecke, dass er aus einem anderen Staat stammt, in den er ohne Gefährdung zurückkehren könnte. Entsprechendes gelte für den Fall der möglichen Rückkehr in einen anderen Staat der Europäischen Union; nach den Erkenntnissen des Bundesamtes habe eine große Zahl der derzeit in der Bundesrepublik Deutschland Asylsuchenden aus Somalia bereits in Italien Schutz und Aufnahme gefunden. Die Abschiebungsandrohung sei nach § 34 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG zu erlassen, weil der Antragsteller weder als Asylberechtigter anerkannt werde noch einen Aufenthaltstitel besitze. Als Zielstaat könne nur der noch nicht bestimmbare „Herkunftsstaat“ angegeben werden; eine Konkretisierung auf einen bestimmten Staat sei beabsichtigt, sobald ein solcher ermittelt werden könne. Die Ausreisefrist ergebe sich aus § 38 Abs. 2 AsylVfG.

Gegen den laut Aktenvermerk als Einschreiben am 22. Oktober 2010 zur Post gegebenen Bescheid erhob der Antragsteller am 23. Oktober 2010 bei Gericht Klage (Az.: AN 2 K 10.30439) und beantragte darüber hinaus,

die aufschiebende Wirkung der Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO anzuordnen.

Für die Antragsgegnerin beantragte das BAMF Klageabweisung und unter Hinweis auf eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 27. Oktober 2010

Antragsablehnung.

Der schriftliche Vorhalt des Gerichts gegenüber dem BAMF, dass sich in der vorgelegten Akte keinerlei Dokumentation des Verhaltens des Antragstellers, auf Grund dessen ihm im Bescheid Nicht-Betreiben im Sinne des § 33 AsylVfG vorgehalten wird, finde, erbrachte kein Ergebnis.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf den Inhalt der beigezogenen Bundesamtsakte Bezug genommen.

III.

Der hier zur Entscheidung stehende Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der im Verfahren AN 2 K 10.30439 erhobenen Klage gegen den Bescheid des BAMF vom 19. Oktober 2010 ist gemäß § 80 Abs. 5 VwGO, § 75 AsylVfG sowohl zulässig, als auch begründet.

Insbesondere verfügt der Antragsteller über ein aner kennenswertes Rechtsschutzbedürfnis, auch wenn in Ziffer 3 des Bescheides ein Abschiebezielstaat noch nicht konkretisiert ist. Nach zutreffender Ansicht wird durch die aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Abs. 1 VwGO die Wirksamkeit des betroffenen Verwaltungsaktes (vorläufig) gehemmt; Vollziehbarkeit im Sinne des § 80 VwGO bedeutet die (vorläufige) Berechtigung oder Verpflichtung zu allen Folgerungen tatsächlicher oder rechtlicher Art, die Behörden, Gerichte oder Bürger aus dem Bestand eines Verwaltungsaktes ziehen können (vgl. z.B. Kopp/Schenke, VwGO, 16. Auflage, RdNr. 22 ff. zu § 80, m.w.N. - auch zu abweichenden Auffassungen -). Die aufenthaltsrechtlichen Wirkungen des ergangenen Bescheides - u.a. erlischt gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG die Aufenthaltsgestattung im Falle der Rücknahme des Asylantrags bereits mit der Entscheidung des Bundesamts - begründen daher hier bereits das erforderliche Rechtsschutzinteresse des Antragstellers. Darüber hinaus wird mit der Anordnung der aufschiebenden Wirkung für deren Dauer die Möglichkeit einer Konkretisierung der Abschiebungsandrohung durch ergänzende Bestimmung des Zielstaats und der Durchführung damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen unterbunden.

Hinsichtlich der Begründetheit des Antrags ergibt die summarische Prüfung der Erfolgsaussicht der Klage beim gegenwärtigen Sach- und Streitstand eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der angegriffene Bescheid im Klageverfahren keinen Bestand haben wird, weil zu Unrecht von § 33 AsylVfG Gebrauch gemacht worden ist. Dies erfordert bei Abwägung der gegenseitigen Interessen die Antragsstattgabe zum Schutz des Aufenthaltsstatus des Antragstellers, der ansonsten in gewichtiger Weise beeinträchtigt wäre.

Die gravierenden Zweifel an der Rechtmäßigkeit des ergangenen Bescheides betreffen bereits dessen Ausgangspunkt, die Annahme einer Rücknahmefiktion auf Grund Nichtbetreibens des Asylverfahrens trotz Aufforderung gemäß § 33 Abs. 1 i.V.m. § 15 AsylVfG.

Wesentlicher Anknüpfungspunkt für die Betreibensaufforderung ist hier der Umstand, dass Veränderungen an den Fingerkuppen des Antragstellers festgestellt worden sind. Dies mag bei vorläufiger Einschätzung (ohne abschließende Prüfung, insbesondere der Frage, ob die Duldungspflicht des § 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylVfG oder zumindest die allgemeine Mitwirkungspflicht des § 15 Abs. 1 AsylVfG auch die „Bereithaltung“ auswertungsfähiger Fingerabdrücke erfasst) dann, wenn die Abdrücke deshalb tatsächlich nicht auswertbar sind und ein hinreichender Manipulationsverdacht besteht, eine Aufforderung zum Betreiben des Asylverfahrens in Form erneuten Erscheinens zur Abgabe auswertbarer Fingerabdrücke, einer Erläuterung bei erneutem Scheitern und einer Darlegung des Reisewegs mit Aufenthaltsdauer sowie eventueller früherer Asylverfahren rechtfertigen. Gewissen Bedenken, die hier für die Entscheidung jedoch dahinstehen können, würde es allerdings wohl begegnen, wenn dabei sogleich - ohne zuvor bereits eingeräumt gewesene Möglichkeit entsprechender mündlicher Auskunftserteilung - schriftliche Darlegung gefordert würde.

Es ergeben sich aber im Fall des Antragstellers die maßgeblichen, gravierenden Rechtmäßigkeitsschwächen daraus, dass in keiner Weise erkennbar ist, dass der Antragsteller der Aufforderung nicht hinreichend im Sinne eines deshalb anzunehmenden Fehlens des Rechtsschutzbedürfnisses nachgekommen sein soll. Es fehlt jegliche diesbezügliche Aufzeichnung in den vom Bundesamt vorgelegten Akten und Unterlagen, insbesondere gerade auch dazu, wie der erneute Termin zur erkenntungsdienstlichen Behandlung, zu dem der Antragsteller nach der Bemerkung im Einstellungsbescheid jedenfalls erschienen ist, verlaufen ist und warum dabei ein erheblicher Verdacht der Manipulation fortbesteht. Der dem Antragsteller gegenüber erhobene Vorwurf unzureichender Mitwirkung trotz Aufforderung ist somit in keiner Weise nachvollziehbar; die Unterlagen enthalten keine insoweit aussagekräftigen Angaben.

Auch wenn nach hiesiger vorläufiger Auffassung der vom BAMF eingeschlagene Weg wohl grundsätzlich gangbar erscheint, fehlt es doch vorliegend an einer gesicherten Feststellbarkeit des Nicht-Betreibens, um die streitgegenständliche Einstellung und die Folgeentscheidungen tragen zu können. Darüber hinaus ist hier zu bemerken, dass dem Antragsteller einerseits in der Betreibensaufforderung vom 31. August 2010 eine Monatsfrist gesetzt worden ist, er aber andererseits zugleich eine Ladung zur erneuten erkenntungsdienstlichen Behandlung (erst) für den 6. Oktober 2010 erhalten hat.

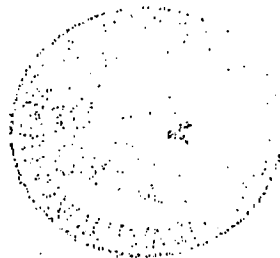
Bei dieser tatsächlichen und rechtlichen Ausgangslage verdient aber das Interesse des Asylbewerbers, von den Konsequenzen der Verfahrenseinstellung (u.a. § 67 Abs. 1 Nr. 3 AsylVfG, vgl. o.) und der nachfolgenden Ausreisepflicht mit der Abschiebungsandrohung während des Klageverfahrens unbehelligt zu bleiben, den Vorrang vor den Belangen auf Seiten der Antragsgegnerin, auch wenn zunächst ein konkreter Abschiebezielstaat noch nicht bestimmt ist (was sich aber jederzeit ändern kann, worauf auch gemäß der Bescheidsbegründung abgezielt wird).

Nach alledem ist Antragsstattgabe geboten mit der Folge der Kostenlastentscheidung zu Ungunsten der Antragsgegnerin gemäß § 161 Abs. 1, § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83 b AsylVfG.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylVfG unanfechtbar.

gez.

Deiningner



ANFESTIGUNG

12. NOV. 2010

1. Senat des Verwaltungsgerichts

Forster

Forster Verwaltungsangestellte

als stv. Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle